

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 10. Oktober 2017

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Struktur der Vorlage	2
2 XIII. Nachtrag: Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder	3
3 XIV. Nachtrag: Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen	4
3.1 Aufhebung der Erlasse zu den Arbeitsbeschaffungsreserven	4
3.2 Anpassung von Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG an Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG	4
3.3 Besteuerung von Erträgen aus Vermittlung und Handel von Grundstücken	5
3.4 Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens	6
3.4.1 Ausgangslage	6
3.4.2 Die Neuregelung im Bundessteuerrecht	7
3.4.3 Die Umsetzung der Reform im kantonalen Recht	8
3.5 Nachführung von Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Vergehen	10
3.6 Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung	11
3.7 Weitere Änderungen	12
3.7.1 Proportionaler Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen	12
3.7.2 Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 StG (Regelung «Flade»)	13
3.7.3 Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	14
3.7.4 Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten	15
3.7.5 Sachgemässe Anwendung des Rechts der direkten Bundessteuer beim Steuererlass	16
4 Finanzielle Auswirkungen	18
5 Referendum	18
6 Antrag	19

Entwürfe

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz 20

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz 22

Zusammenfassung

Der bisher letzte, XII. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2015-089) wird seit 1. Januar 2016 angewendet. Neue kantonale und bundesrechtliche Vorgaben machen indessen erneut Anpassungen notwendig. Der Umsetzung bedarf zum einen ein Auftrag des Kantonsrates. Dieser hiess am 14. September 2015 die Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» mit geändertem Wortlaut gut. Diese fordert eine Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder. Zum anderen traten wiederum Änderungen im Harmonisierungsrecht in Kraft. Von Bedeutung ist namentlich die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, deren Auslöser die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung war und die zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung führt. Sodann erfuhren die Regelungen über den Besteuerungsort bei Maklerprovisionen und Grundstückhandel Anpassungen, die kantonal teils bereits dem neuen Recht entsprechen, teils jedoch auch zu Präzisierungen Anlass geben. Des Weiteren ist neu eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung bundesrechtlich vorgeschrieben. Schliesslich wurde mit dem Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB das Bundessteuerrecht insofern nachgeführt, als die Verjährungsordnung für die Verfolgung von Steuerdelikten und die Sanktionen für Vergehen dem gemeinen Strafrecht angepasst wurden.

Zudem werden weitere Anpassungen seitens der Regierung vorgeschlagen. Zwecks Bekämpfung des Fachkräftemangels und Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie drängt sich eine Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf. Überdies soll aus steuersystematischen Gründen der Verweis, dass auf übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz der Tarif von natürlichen Personen Anwendung findet, gestrichen werden und neu wie bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ein proportionaler Gewinnsteuersatz gelten. Um abweichende Beurteilungen von Erlassgesuchen betreffend Kantons- und Gemeindesteuern sowie direkter Bundessteuer zu vermeiden, wird sodann eine Angleichung der kantonalen Erlassordnung an die entsprechende, am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Neuregelung im Recht der direkten Bundessteuer vorgeschlagen. Das zunehmende Bedürfnis, papierlos zu arbeiten, macht schliesslich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten erforderlich.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwürfe des XIII. und des XIV. Nachtrags zum Steuergesetz.

1 Struktur der Vorlage

Das vorliegende Geschäft vereint in einer Botschaft verschiedene Vorschläge zur Anpassung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Gesetzgebungstechnisch werden jedoch zwei separate Nachträge zum StG vorgelegt. Der XIII. Nachtrag setzt die vom Kantonsrat (mit geändertem Wortlaut) angenommene Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien»

um. Der XIV. Nachtrag sieht zwingende Anpassungen an das Steuerharmonisierungsrecht vor; die Regierung schlägt in diesem Rahmen zudem weitere Gesetzesänderungen vor. Die im Rahmen des XIV. Nachtrags vorgesehenen Änderungen sind zwar thematisch divers, aber überwiegend technischer Natur, bieten z.T. aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben kaum gesetzgeberischen Spielraum und haben geringe oder keine finanziellen Auswirkungen. Daher rechtfertigt es sich, diese Änderungen in einem Nachtrag zusammenzufassen. Auf eine Vernehmlassung wurde verzichtet, weil bei der Ausgestaltung der Vorlage in den meisten Bereichen wenig oder kein politischer Spielraum besteht.

2 XIII. Nachtrag: Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder

Die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die überobligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen sind gemäss dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) und dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) in begrenztem Umfang abzugsfähig. Im kantonalen Steuergesetz (sGS 811.1; abgekürzt StG) ist der Abzug von Versicherungsprämien für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten auf höchstens Fr. 4'800.– und für die übrigen Steuerpflichtigen auf höchstens Fr. 2'400.– beschränkt; für jedes Kind, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann, können zusätzlich Fr. 600.– geltend gemacht werden. Werden keine Beiträge in die 2. Säule oder die Säule 3a geleistet – so etwa bei pensionierten oder selbständig erwerbstätigen Personen –, erhöhen sich die entsprechenden Abzüge um Fr. 1'000.– bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten und Fr. 500.– bei den übrigen Steuerpflichtigen (Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG).

Die Motion 42.15.10 «Anpassung Pauschalabzug Krankenkassenprämien» der SP-GRÜ-Fraktion verlangte, den Pauschalabzug für Prämien der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung in Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG entsprechend den aktuellen Gegebenheiten zu erhöhen. Die Regierung beantragte am 11. August 2015, auf die Motion nicht einzutreten, was sie namentlich mit den finanziellen Auswirkungen einer generellen Erhöhung der vorgesehenen Höchstbeträge begründete. Die CVP-EVP-Fraktion stellte in der Szeptembersession 2015 den Antrag, die Motion mit geändertem Wortlaut gutzuheissen. Dieser lautet wie folgt: «Die Regierung wird eingeladen, mit der nächsten Steuergesetzrevision den Abzug für Prämien der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen nach Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG anzupassen. Dabei sind unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Familien mit Kindern stärker zu entlasten.» Die CVP-EVP-Fraktion begründete das unter anderem mit sozialpolitischen Überlegungen. Mit den steigenden Kosten für die Krankenkassen-Grundversicherung seien die heutigen Höchstabzüge nicht mehr zeitgemäss. Mit einer Anpassung des Höchstbetrags bei den Kindern könne eine gezielte Entlastung realisiert werden.

Der Kantonsrat hiess die Motion mit geändertem Wortlaut am 14. September 2015 gut. Dementsprechend ist Art. 45 Abs. 1 Bst. g StG anzupassen und der Höchstbetrag für den Abzug der Versicherungsprämien bei Kindern zu erhöhen.

Die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sind in den letzten 25 Jahren für alle Alterskategorien massiv gestiegen. Gemäss statistischer Erhebung des Bundesamtes für Gesundheit beträgt die durchschnittliche Prämie für Kinder (0 bis 18 Jahre) im Kanton St.Gallen für das Jahr 2017 monatlich Fr. 95.59, dies mit der ordentlichen Franchise von Fr. 0.– und einschliesslich Unfalldeckung. Die jährliche Durchschnittsprämie für Kinder von Fr. 1'147.– überschreitet damit den steuerlichen Höchstabzug von gegenwärtig Fr. 600.– um beinahe das Doppelte.

Eine Erhöhung auf dieses Niveau erscheint jedoch nicht ausgewogen, darf doch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der für Erwachsene geltende Höchstabzug ebenfalls weit davon entfernt ist, deren Prämie für die obligatorische Krankenversicherung mit ordentlicher Franchise (Fr. 300.–) zu decken. Die Regierung erachtet eine Erhöhung auf Fr. 1'000.– als angemessen. Damit wäre zumindest die Kinderprämie für die Grundversicherung mit ordentlicher Franchise bei einer (eher) günstigen Versicherung abzugsfähig.

Bei einer Erhöhung des Höchstabzugs für Versicherungsprämien von Kindern auf Fr. 1'000.– ist mit Steuerausfällen von rund 2,4 Mio. Franken einfache Steuer zu rechnen.

3 XIV. Nachtrag: Anpassungen aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben und weitere Änderungen

3.1 Aufhebung der Erlasse zu den Arbeitsbeschaffungsreserven

Steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven waren ein Instrument der Konjunkturpolitik, das Unternehmerinnen und Unternehmer ermuntern sollte, in guten Zeiten Reserven zu bilden und diese in wirtschaftlich schwierigen Zeiten wieder zu verwenden und so ein antizyklisches Verhalten an den Tag zu legen. Rechtliche Grundlagen waren das Bundesgesetz über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven und die Verordnung über die Bildung steuerbegünstigter Arbeitsbeschaffungsreserven. Das Instrument erwies sich jedoch als konjunkturell wirkungslos, weshalb es im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II abgeschafft wurde. Die Auflösung des gesamten noch vorhandenen Reservebestands erfolgte über eine letzte allgemeine Freigabe; diese Arbeitsbeschaffungsreserven waren für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen zu verwenden, die in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010 eingeleitet und abgeschlossen werden mussten. Die Aufhebung der Grundlagen im Bundesrecht erfolgte auf den 1. Januar 2016 (AS 2015, 5799).

Mit der definitiven Abschaffung dieses Instruments sind auch die kantonalen Erlasse zu den Arbeitsbeschaffungsreserven aufzuheben. Es handelt sich dabei um das Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 6. Juli 1952 (sGS 811.4) und das Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven vom 3. November 1988 (sGS 811.41). Die Regierung wird sodann auf den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags die Vollzugsverordnung zum Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven vom 13. Juni 1989 (sGS 811.411) aufheben.

3.2 Anpassung von Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG an Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG

Juristische Personen können freiwillige Leistungen an Organisationen, die wegen Verfolgung von öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken steuerbefreit sind, in beschränktem Umfang von der Bemessungsgrundlage abziehen. Voraussetzung ist nach Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG, dass die Begünstigte ihren Sitz in der Schweiz hat. Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG lässt demgegenüber auch eine freiwillige Leistung an eine Betriebsstätte in der Schweiz genügen. Insoweit steht das kantonale Recht im Widerspruch zum übergeordneten Recht, es erweist sich mit anderen Worten als offenkundig harmonisierungswidrig. Der entsprechende Passus («oder Betriebsstätte») in Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG ist folglich zu streichen.

3.3 Besteuerung von Erträgen aus Vermittlung und Handel von Grundstücken

Im geltenden Recht sieht Art. 4 Abs. 1 StHG vor, dass eine natürliche Person für eine Maklerprovision, die sie für die Vermittlung eines Grundstücks ausserhalb ihres Wohnsitzkantons erhält, im Kanton des gelegenen Grundstückes infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig ist. Im Unterschied dazu fehlt im StHG für juristische Personen, die eine Maklerprovision für die Vermittlung eines Grundstücks vereinnahmen, das in einem anderen Kanton als dem Sitzkanton liegt, eine ausdrückliche Bestimmung für den Besteuerungsort.

Mit der Frage, welcher Kanton die von einer juristischen Person vereinnahmte Provision aus der Vermittlung eines ausserhalb des Sitzkantons liegenden Grundstücks besteuern darf, war das Bundesgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2002 befasst (BGer 2P.289/2000 vom 8. Januar 2002). Es hat sich dabei für eine sinngemässe Anwendung von Art. 4 Abs. 1 StHG entschieden und damit für eine Besteuerung am Grundstücksort ausgesprochen.

Der vorerwähnte Entscheid ist in der Literatur auf breite Kritik gestossen. Nach der herrschenden Lehre stellt die in Art. 4 Abs. 1 StHG vorgesehene wirtschaftliche Zugehörigkeit von Personen, die ausserkantonalen Wohnsitz haben, jedoch eine Provision aus der Vermittlung eines im Kanton gelegenen Grundstücks vereinnahmen, ein Rechtsversehen dar.

Die im September 2013 von Nationalrat Fulvio Pelli eingereichte Motion (Geschäft 13.3728) nahm diese Kritik auf. Sie verlangte eine Änderung des StHG dahingehend, dass Erträge aus der Vermittlung von Grundstücken im Wohnsitzkanton der natürlichen Person oder im Sitzkanton der juristischen Person steuerbar sind; die Besteuerung im Kanton, in dem das Grundstück liegt, soll nur noch im internationalen Verhältnis zulässig sein. Die Motion fand Zustimmung durch den Bundesrat und wurde auch von den eidgenössischen Räten angenommen.

Der Bundesrat liess daraufhin eine Vorlage zur Umsetzung der Motion ausarbeiten und gab diese am 12. August 2015 in die Vernehmlassung. Mit der Vernehmlassungsvorlage wurde zum einen der Motionsauftrag umgesetzt. Zum anderen sah sie aber auch eine Vereinheitlichung der Bestimmungen zur subjektiven Steuerpflicht von juristischen Personen vor, die mit Grundstücken handeln. Hierzu wurde ein neuer Bst. d in Art. 21 Abs. 1 StHG vorgeschlagen, in dem präzisiert wird, dass juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons steuerpflichtig sind, wenn sie «mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln»; dies machte wiederum eine Streichung des Passus «oder damit handeln» in Art. 21 Abs. 2 Bst. b StHG notwendig.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen der Bestimmungen über die subjektive Steuerpflicht für Erträge aus Vermittlung von und Handel mit Grundstücken fanden unverändert Eingang in den bundesrätlichen Entwurf (BBl 2016, 5369). Nationalrat und Ständerat nahmen die Gesetzesänderungen oppositionslos an (Referendumsvorlage: BBl 2017, 2457). Die Referendumsfrist ist am 6. Juli 2017 unbenützt verstrichen. Das Bundessteuerrecht erfährt damit eine Änderung von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. g sowie von Art. 21 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 Bst. b StHG.

In Bezug auf den Besteuerungsort von Maklerprovisionen entspricht das kantonale Steuergesetz bereits heute dem geänderten Harmonisierungsrecht. Einer Gesetzesanpassung bedarf es in diesem Zusammenhang somit nicht.

Eine gesonderte Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit für Grundstückshandel sieht das StG nicht vor. Dennoch erfolgt in der Praxis eine Besteuerung am Ort, an dem das Grundstück liegt; zu Doppelbesteuerungskonflikten kam es deswegen nicht. Trotzdem drängt sich eine

formelle Anpassung, wie sie auch im StHG vorgenommen wurde, auf. Abweichungen vom Harmonisierungsrecht sind tunlichst zu vermeiden. Dementsprechend sind die Regelungen über die subjektive Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit (Art. 14 Abs. 1 Bst. c StG und Art. 72 Abs. 1 Bst. d StG) zu ergänzen.

3.4 Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

3.4.1 Ausgangslage

Die schweizerische Quellensteuerordnung erfuhr mit dem Inkrafttreten von DBG am 1. Januar 1995 und StHG am 1. Januar 1993 eine starke Vereinheitlichung. Die bundesrechtlichen Vorgaben wurden mit dem am 1. Januar 1995 in Vollzug getretenen VII. Nachtragsgesetz zum alten Steuergesetz vom 23. Juni 1970 (nGS 29-69) im kantonalen Recht umgesetzt und fanden sodann Eingang in das totalrevidierte Steuergesetz vom 9. April 1998 (nGS 33-116). Seither erforderten das mit dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (SR 822.41; abgekürzt BGSA) eingeführte vereinfachte Abrechnungsverfahren sowie das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (AS 2011, 3259) noch Anpassungen an der kantonalen Quellensteuerordnung; diese erfolgten mit dem III. (nGS 43-159) und IX. Nachtrag (nGS 47-147) zum Steuergesetz.

Nach geltendem Recht unterliegt der Quellenbesteuerung, wer ohne Niederlassungsbewilligung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz nachgeht. Es wird dabei zwischen zwei Kategorien unterschieden: einerseits ausländischen Staatsangehörigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Ansässige) und andererseits Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz (Nicht-Ansässige).

Bei einer ansässigen quellensteuerpflichtigen Person, die ein Bruttoeinkommen von über Fr. 120'000.– je Jahr erzielt, erfolgt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV). Diesfalls wird die bereits abgerechnete Quellensteuer mit dem sich aus der NOV ergebenden Steuerbetrag verrechnet und die Differenz zusätzlich erhoben oder zurückerstattet; dabei hat die Quellensteuer den Charakter einer reinen Sicherungssteuer.

Wird die Einkommensgrenze von Fr. 120'000.– je Jahr nicht erreicht, können im Rahmen der sogenannten Tarifkorrektur zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage nachträglich geltend gemacht werden. Die Möglichkeit der Tarifkorrekturen soll die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sicherstellen, sind doch im Quellensteuertarif lediglich Pauschalen für Berufskosten, Versicherungsprämien sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt. Für Personen, die weder der NOV unterliegen, noch Tarifkorrekturen geltend machen, stellt die Quellensteuer eine definitive Steuerbelastung dar; sie hat dann Abgeltungswirkung im Sinn einer echten Quellensteuer.

Wird die Einkommensgrenze von Fr. 120'000.– je Jahr nicht erreicht, verfügt jedoch eine ansässige quellensteuerpflichtige Person neben Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit noch über Einkünfte, die nicht der Quellenbesteuerung unterliegen, oder über Vermögen, so erfolgt eine ergänzende ordentliche Veranlagung (EOV); dies betrifft etwa Ansässige, die im Besitz einer Liegenschaft sind. Im Rahmen der EOV werden nur die zusätzlichen Einkommensbestandteile und das Vermögen erfasst. Das dem Abzug an der Quelle unterliegende Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wird lediglich zur Satzbestimmung in die Veranlagung einbezogen. Mit dem unselbständigen Erwerbseinkommen zusammenhängende Abzüge, die im Quellensteuertarif nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt sind, können zudem – analog den quellensteuerpflichtigen Ansässigen, die der EOV nicht unterliegen – über das Verfahren der Tarifkorrektur geltend gemacht werden.

Das Gesetz sieht die Vornahme einer NOV und EOv nur für ansässige ausländische Staatsangehörige ohne Niederlassungsbewilligung, nicht aber für Nicht-Ansässige vor, die in der Schweiz unselbständig erwerbstätig sind. Letztere können aber auch gewisse zusätzliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage im Rahmen der Tarifkorrektur geltend machen.

Das Bundesgericht hatte sich vor dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681; abgekürzt FZA) verschiedentlich mit der geltenden Quellensteuerordnung zu befassen und dabei jeweils festgehalten, diese stehe grundsätzlich im Einklang mit dem Gebot der Rechtsgleichheit; es dürfe bei der konkreten Ausgestaltung aber nicht zu stossenden Ungleichheiten kommen (BGE 91 I 81; 96 I 45; 124 I 247). Die von der Literatur schon vorher angeführten Bedenken erhielten dann im Jahr 1999 neue Nahrung, als die Schweiz das FZA abschloss. Im Jahr 2010 überprüfte das Bundesgericht erstmals die schweizerische Quellensteuerordnung auf seine Kompatibilität mit dem FZA. Dabei erwog das höchste Gericht, die geltende Quellensteuerordnung verstosse in gewissen Konstellationen gegen das FZA. Konkret ging es um einen Schweizer Staatsangehörigen, der in Frankreich wohnte und in Genf als Grenzgänger einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachging. Der dabei erzielte Lohn entsprach 95 Prozent seiner weltweiten Einkünfte. Aufgrund dessen befand das Bundesgericht (in Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes), der Grenzgänger befinde sich in einer vergleichbaren Situation wie eine in der Schweiz ansässige Person. Er sei als Quasi-Ansässiger zu behandeln mit der Folge, dass ihm die gleichen steuerlichen Abzüge wie den Gebietsansässigen zu gewähren seien (BGE 136 II 241). Dass Quasi-Ansässige steuerlich gleich wie ansässige, ordentlich besteuerte Personen zu behandeln seien, wurde in drei weiteren, ebenfalls im Jahr 2010 gefällten Urteilen bestätigt (BGer 2C_33/2010, 2C_34/2010 und 2C_35/2010 vom 4. Oktober 2010).

Die genannten Gerichtsentscheide führten zur Erkenntnis, dass die schweizerische Quellensteuerordnung revidiert werden muss. Der Bundesrat legte am 28. November 2014 eine Botschaft mitsamt Gesetzesentwurf vor (BBl 2015, 657), der im Rahmen der parlamentarischen Beratungen noch (leichte) Anpassungen erfuhr. Das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens wurde am 16. Dezember 2016 von den eidgenössischen Räten verabschiedet (BBl 2016, 8925). Die Referendumsfrist ist am 7. April 2017 unbenutzt verstrichen.

3.4.2 Die Neuregelung im Bundessteuerrecht

Die neue Quellensteuerordnung trägt der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung, indem sie das Ziel verfolgt, Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen zu beseitigen. Neu wird zwischen ansässigen, quasi-ansässigen und nicht-ansässigen Quellensteuerpflichtigen unterschieden, und zwar wie folgt:

- Für ansässige Steuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen einen bestimmten Betrag überschreitet, wird wie bis anhin obligatorisch eine NOV vorgenommen. Den Grenzbetrag legt das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) in Zusammenarbeit mit den Kantonen fest. Obligatorisch der NOV unterliegen auch ansässige Quellensteuerpflichtige, deren Bruttoeinkommen zwar den massgebenden Betrag nicht erreicht, die aber entweder über steuerbare Einkünfte, die nicht der Quellensteuer unterliegen, oder über Vermögen verfügen (Art. 33a StHG). Damit wird die EOv durch das Verfahren der NOV ersetzt.
- Alle übrigen ansässigen Quellensteuerpflichtigen können bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine NOV beantragen. Die Möglichkeit einer Tarifkorrektur entfällt inskünftig (Art. 33b StHG).
- Wer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz einen Grossteil seiner weltweiten Einkünfte, zu denen auch die Einkünfte des Ehegatten zu zählen sind, in der Schweiz erwirtschaftet, erfüllt die Voraussetzungen für die sog. Quasi-Ansässigkeit und kann

ebenfalls eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen. Die konkreten Voraussetzungen hat das EFD in Zusammenarbeit mit den Kantonen auf dem Verordnungsweg zu präzisieren (Art. 35a StHG).

- Weiter kann die zuständige Steuerbehörde bei nicht ansässigen Quellensteuerpflichtigen von Amtes wegen eine NOV vornehmen, sofern stossende Verhältnisse vorliegen (Art. 35b StHG).
- Ansässige Quellensteuerpflichtige, die obligatorisch der NOV unterliegen oder eine solche beantragen, bleiben bis zum Ende der Quellensteuerpflicht in diesem System eingebunden («einmal NOV, immer NOV»; Art. 33a Abs. 5 und Art. 33b Abs. 5 StHG). Für Quasi-Ansässige gilt dies nicht; sie haben in den nachfolgenden Jahren wieder einen Antrag auf NOV zu stellen, ansonsten bleibt es bei der Quellensteuer.
- Für alle ansässigen und nicht ansässigen Quellensteuerpflichtigen, die weder obligatorisch der NOV unterstehen, noch eine solche beantragen, hat die Quellensteuer Abgeltungswirkung. Sie tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern auf dem Erwerbseinkommen. Zusätzliche nachträgliche Abzüge werden nicht gewährt (Art. 33b Abs. 4, Art. 36a StHG).

Weitere Änderungen sind die Steuerbarkeit der rückvergüteten AHV-Beiträge von ausländischen Staatsangehörigen, welche die Schweiz endgültig verlassen (Art. 32 Abs. 4 Bst. c und Art. 35 Abs. 1 Bst. j StHG), die Vereinheitlichung der Bezugsprovision für den Schuldner der steuerbaren Leistung auf 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch beschränkt auf höchstens Fr. 50.– pro Kapitaleistung (Art. 37 Abs. 3 StHG), sowie die Festlegung von Pauschalen für Gewinnungskosten bei Künstlern sowie Sportlern und Referenten (Art. 36 Abs. 2 StHG).

Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich wie bisher nach den Verhältnissen im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung, d.h. bei Ansässigen ist der jeweilige Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton zur Besteuerung befugt, während das Besteuerungsrecht bei Nicht-Ansässigen demjenigen Kanton zukommt, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung domiziliert ist; eine spezielle Regelung besteht für internationale Wochenaufenthalter: Sie gelten zwar als nicht in der Schweiz ansässig, doch unterliegen sie nicht der Besteuerung am Arbeitsort, sondern im Kanton des Wochenaufenthalts. Bedeutsam ist ferner, dass der Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nicht mehr durchwegs nach dem Recht des Quellenkantons vornehmen kann, sondern neu muss die Abrechnung bei Ansässigen und internationalen Wochenaufenthaltern direkt mit dem Wohnsitz- oder (Wochen-)Aufenthaltskanton erfolgen. Dementsprechend entfällt inskünftig die interkantonale Abrechnung zwischen dem Arbeitskanton und dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton der quellensteuerpflichtigen Person (Art. 38 Abs. 1 bis 3 StHG).

Anders verhält es sich dann, wenn im Nachgang (von Amtes wegen oder auf Antrag hin) eine NOV stattfindet. Diesfalls steht das Besteuerungsrecht für die gesamte Steuerperiode demjenigen Kanton zu, in dem die quellensteuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht steuerlich zugehörig war. Ein Wechsel in der steuerlichen Zugehörigkeit während der Steuerperiode (Verlegung von Wohnsitz oder Aufenthalt, Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Kanton) führt mit anderen Worten nicht mehr zu einer Aufteilung der Besteuerungsbefugnis nach der Dauer der Steuerpflicht; im Unterschied zum geltenden Recht ist die sog. Pro-rata-temporis-Besteuerung nicht mehr vorgesehen (Art. 38 Abs. 4 StHG). Der zur NOV zuständige Kanton hat Anspruch auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuern (Art. 38a Abs. 1 StHG).

3.4.3 Die Umsetzung der Reform im kantonalen Recht

Die Änderungen im Bundessteuerrecht führen zu einer stärkeren Vereinheitlichung der schweizerischen Quellensteuerordnung. Die harmonisierungsrechtlichen Vorgaben sind zwingend und deshalb vom kantonalen Gesetzgeber zu übernehmen. Das Harmonisierungsrecht verleiht ihm bei der Umsetzung keinen oder jedenfalls kaum Spielraum.

Die Anpassung an das übergeordnete Recht erfordert zahlreiche Änderungen und Streichungen bestehender sowie die Aufnahme neuer gesetzlicher Bestimmungen. Am bisherigen Aufbau der kantonalen Quellensteuerordnung ändert sich jedoch nichts. Auch künftig bestehen Regelungen für Ansässige (Art. 105 bis 114 StG) und für Nicht-Ansässige (Art. 115 bis 122b StG), die ergänzt werden durch Bestimmungen, die für beide Kategorien gelten (Art. 124 bis 129 StG). Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Art. 122^{bis} bis 122^{quater} StG) erfährt keine Änderungen. Besondere Verfahrensbestimmungen zur Quellensteuer finden sich wie bisher in Art. 184 bis 189 StG.

Bei den Ansässigen sollen die bisherige Bestimmung über die NOV (Art. 112 StG) aufgehoben und an deren Stelle separate Regelungen über die obligatorische NOV (Art. 112^{bis} StG) und die NOV auf Antrag (Art. 112^{ter} StG) eingeführt werden. Die Ersetzung der EOV durch die obligatorische NOV bedingt die Aufhebung von Art. 111 StG. Weil die Möglichkeit entfällt, nachträglich Tarifkorrekturen zu verlangen, ist zudem Art. 108 Abs. 3 StG zu streichen. Um eine Besteuerungslücke zu schliessen, ist neu die Steuerbarkeit von rückvergüteten AHV-Beiträgen (Art. 106 Abs. 2 Bst. c StG) vorzusehen, und wie bei den anderen Tarifarten wird die Festlegung des auf solche Leistungen anwendbaren Tarifs an die Regierung delegiert (Art. 109^{bis} StG); vermutlich bleiben diese Bestimmungen aber toter Buchstabe, nachdem die Rückerstattung von AHV-Beiträgen der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS) obliegt, deren Sitz in Genf ist und somit nur dort eine Steuerpflicht besteht. Lediglich eine Präzisierung stellt die vorgeschlagene Anpassung von Art. 107 Abs. 3 StG dar, wonach der im Steuerabzug enthaltene Gemeindesteueranteil sich nach dem gewogenen Mittel der Einkommenssteuern der Gemeinden berechnet.

Gleich wie bei den Ansässigen sind auch bei den Nicht-Ansässigen die steuerbaren Leistungen auf rückvergütete AHV-Beiträge auszuweiten (Art. 115 Abs. 1^{ter} StG). Weiter ist eine Regelung aufzunehmen, dass Personen, die als Quasi-Ansässige zu qualifizieren sind (weil sie sich in einer mit einem Ansässigen vergleichbaren Situation befinden), eine NOV beantragen können (Art. 122a StG); zudem muss die Möglichkeit vorgesehen werden, bei stossenden Verhältnissen von Amtes wegen eine NOV vorzunehmen (Art. 122b StG). Neu sind schliesslich Pauschalen für Gewinnungskosten für Künstler einerseits sowie für Sportler und Referenten andererseits ins Gesetz aufzunehmen (Art. 116 Abs. 2^{bis} StG).

Unter den gemeinsamen Bestimmungen ist neu der Spielraum der Regierung bei der Festlegung der Bezugsprovision im Gesetz einzugrenzen (Art. 124 Abs. 1 StG). Zwar nicht zwingend Aufnahme ins Gesetz finden muss, indes der Klarstellung dient die vorgeschlagene Bestimmung von Art. 128^{bis} StG. Sie verweist auf Art. 107 DBG, der das interkantonale Verhältnis beschlägt und einerseits regelt, mit welchem Kanton der Schuldner der steuerbaren Leistung abzurechnen hat und welcher Kanton zur Vornahme einer NOV zuständig ist, und andererseits bestimmt, dass im Rahmen einer NOV der zuständige Kanton Anspruch auf allenfalls an andere Kantone bereits überwiesene Quellensteuerbeträge hat. Die nämlichen Abgrenzungsfragen stellen sich im interkommunalen Verhältnis, weshalb dort die Grundsätze von Art. 107 DBG sachgemässe Anwendung finden sollen (Art. 128^{ter} StG). Weil der Schuldner der steuerbaren Leistung neu verpflichtet ist, direkt mit dem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton der steuerpflichtigen Person abzurechnen, hält Art. 126 StG vor dem übergeordneten Recht nicht mehr Stand und ist deshalb zu streichen. Art. 127 StG wird ausserdem durch den Verweis von Art. 128^{bis} StG auf den wesentlichen umfassenderen und präziseren Art. 107 DBG obsolet.

Die besonderen Verfahrensbestimmungen zur Quellensteuer sollen im Vergleich zum geltenden Recht gezielte Präzisierungen erfahren. Es soll namentlich klargestellt werden, dass Nicht-Ansässige, die eine NOV beantragen, die erforderlichen Unterlagen beibringen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen müssen (Art. 185 Abs. 4 StG).

Die finanziellen Auswirkungen, welche die Umsetzung der Quellensteuerreform nach sich zieht, lassen sich nicht beziffern. Nicht bekannt ist, wie viele Ansässige und Quasi-Ansässige von der

Möglichkeit Gebrauch machen werden, eine NOV zu beantragen. Es ist davon auszugehen, dass die Option nur genutzt wird, wenn sie sich steuerlich als vorteilhaft erweist. Damit einhergehende Mindereinnahmen dürften indes durch die generelle Abschaffung der Tarifkorrekturen (teilweise) wieder kompensiert werden. Demgemäss ist nicht mit ins Gewicht fallenden Steuerausfällen zu rechnen.

3.5 Nachführung von Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Vergehen

Die Art. 263 Abs. 1 und Art. 275 Abs. 1 StG sehen eigenständige Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung vor. Nach Abs. 2 der gleichen Bestimmungen können die Fristen unterbrochen werden, wobei aber eine Verlängerung der Fristen mittels Unterbrechungshandlungen bei den Übertretungen höchstens um die Hälfte der ursprünglichen Dauer möglich ist. Für die einzelnen Straftaten sieht das StG folgende relative Verjährungsfristen vor:

- Verletzung von Verfahrenspflichten: 2 Jahre;
- versuchte Steuerhinterziehung: 4 Jahre;
- vollendete Steuerhinterziehung: 10 Jahre;
- Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren: 10 Jahre;
- Steuervergehen: 10 Jahre.

Seit dem 1. Oktober 2002 kennt jedoch das Schweizerische Strafgesetzbuch (SR 311.0; abgekürzt StGB) für die Strafverfolgung keine Unterbrechung der Verjährung mehr. Somit gibt es in diesem Zusammenhang auch keine relativen und absoluten Verjährungsfristen mehr. Dies hatte zur Folge, dass nicht nur im gemeinen Strafrecht, sondern auch im Nebenstrafrecht – wozu das harmonisierte Steuerstrafrecht gehört – weniger Zeit für die Verfolgung eines Delikts verblieb. Der Bundesgesetzgeber reagierte darauf, indem er zum einen die Verjährungsfristen für die Straftatbestände im StGB verlängerte. Zum anderen setzte er Art. 333 Abs. 5 Bst. a bis d StGB – der dem heutigen Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis d StGB entspricht – in Kraft. Damit wurden bis zum Inkrafttreten individueller Anpassungen in den jeweiligen Erlassen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung im Nebenstrafrecht schematisch verlängert. Für Steuerstraftaten nach dem 1. Oktober 2002 waren somit nicht mehr die absoluten Verjährungsfristen gemäss Art. 263 Abs. 2 und Art. 275 Abs. 2 StG massgebend, sondern es bestimmte sich anhand von Art. 263 Abs. 1 und Art. 275 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 333 Abs. 6 Bst. a bis d StGB, wie lange eine solche Tat verfolgt werden konnte.

Am 26. September 2014 verabschiedete die Bundesversammlung das Bundesgesetz über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB (Referendumsvorlage: BBI 2014, 7319). Dieses bezweckt die individuelle Nachführung der Verjährungsordnung des gemeinen Strafrechts im DBG und StHG. Nachdem die Referendumsfrist ungenutzt abgelaufen ist, beschloss der Bundesrat, das Bundesgesetz auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen (AS 2015, 779). Die Kantone müssen auf diesen Zeitpunkt ihre Gesetzgebung anpassen, ansonsten findet das geänderte Harmonisierungsrecht direkt Anwendung (Art. 72s StHG).

Die geänderten Gesetzesbestimmungen sehen für die Verletzung von Verfahrenspflichten eine Verjährungsfrist von 3 Jahren vor, die versuchte Steuerhinterziehung verjährt nach 6 Jahren und die vollendete Steuerhinterziehung kann nach 10 Jahren nicht mehr verfolgt werden. Ebenfalls eine Verjährungsfrist von 10 Jahren besteht für die Verheimlichung oder Beiseiteschaffung von Nachlasswerten im Inventarverfahren. Bei den Steuervergehen beträgt die Verjährungsfrist 15 Jahre (Art. 184 Abs. 1 und Art. 189 Abs. 1 DBG, Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 60 Abs. 1 StHG).

Entsprechend Art. 333 Abs. 6 Bst. c und d StGB wurden überdies die Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung aufgehoben und die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein,

wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 184 Abs. 2 und Art. 189 Abs. 2 DBG, Art. 58 Abs. 3 und Art. 60 Abs. 2 StHG); als erstinstanzliches Urteil gilt bei den Übertretungen die Verfügung der zuständigen Steuerbehörde.

Schliesslich erfahren auch die Sanktionen für Vergehen eine Angleichung an das geltende Recht (Art. 333 Abs. 2 Bst. b StGB). Neu besteht ausdrücklich die Möglichkeit, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden (Art. 186 Abs. 1 und Art. 187 Abs. 1 DBG; Art. 59 Abs. 1 StHG).

Die vorerwähnten Änderungen im StHG sind entsprechend im kantonalen Recht umzusetzen; hierfür müssen Art. 263, Art. 272 Abs. 1, Art. 273 Abs. 1 und Art. 275 StG geändert werden. Übergangsrechtlich ist sodann vorzusehen, dass für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 – also vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine Anpassung des DBG und des StHG an die Allgemeinen Bestimmungen des StGB – begangen wurden, das neue Recht anwendbar ist, sofern es milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht (Art. 78f StHG).

Finanzielle Auswirkungen haben diese Anpassungen an das übergeordnete Recht nicht.

3.6 Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung

Nach geltendem Recht sind juristische Personen von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit, wenn sie öffentliche, gemeinnützige oder Kultuszwecke verfolgen und ihr Gewinn sowie Kapital ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist (Art. 80 Abs. 1 Bst. g und h StG). Eine ideelle Tätigkeit allein genügt für eine subjektive Steuerbefreiung nicht, ist doch ideelles Handeln nicht unbedingt mit der Förderung des Gemeinwohls gleichzusetzen.

Sofern Vereine und Stiftungen nicht bereits (aufgrund von Art. 80 Abs. 1 Bst. g oder h StG) subjektiv steuerbefreit sind, erfahren sie insofern eine steuerliche Privilegierung gegenüber anderen, ebenfalls nicht steuerbefreiten juristischen Personen, als Gewinne, die auf 12 Monate berechnet Fr. 10'000.– nicht erreichen, nicht der Besteuerung unterliegen (Art. 95 Abs. 2 StG); dies gilt auch für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sowie Korporationen des Privatrechts.

Mit dem Bundesgesetz über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken vom 20. März 2015 (BBI 2015, 2751; AS 2015, 2947) wurden das DBG und das StHG um je eine Bestimmung ergänzt. Diese schreiben nun eine Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung bundesrechtlich vor. Konkret sind neu Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken bis höchstens Fr. 20'000.– (Art. 66a DBG) bzw. bis zu einem vom Kanton bestimmten Höchstbetrag (Art. 26a StHG) von der Gewinnsteuer befreit, sofern sie ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Aus Gründen der Rechtsgleichheit können nicht nur Vereine, sondern alle juristischen Personen mit ideellen Zwecken von dieser Steuerfreigrenze profitieren. Die Kapitalsteuer ist von der Neuregelung nicht berührt.

Eine exakte und abschliessende Definition eines «ideellen Zwecks» ist nicht möglich. Als ideeller Zweck erscheint gemäss der bundesrätlichen Botschaft jeder nicht wirtschaftliche Zweck. Wer ideelle Zwecke verfolgt, ist nicht auf die Erzielung eines geldwerten Vorteils für sich selbst oder für die seiner Interessenssphäre angehörigen Personen bedacht (BBI 2014, 5377).

Die im kantonalen Recht enthaltene Bestimmung von Art. 95 Abs. 2 StG stimmt damit nicht überein. Zwar sieht sie wie das neue Bundesrecht eine Freigrenze vor, womit der gesamte Gewinn der Besteuerung unterliegt und nicht bloss der übersteigende Teil besteuert wird, wenn die Grenze überschritten ist. Jedoch weist das Bundesrecht einen anderen Anwendungsbereich auf, da es sich auf alle juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung erstreckt, während die in

Art. 95 Abs. 2 StG vorgesehene Freigrenze von Fr. 10'000.– namentlich auch kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz zusteht. Letzteres erscheint nicht sachgerecht. Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind per se auf Gewinnerzielung und damit wirtschaftlich ausgerichtet. Sie sollen daher inskünftig nicht mehr von einer Steuerfreigrenze beim Gewinn profitieren können. Dies muss gleichermassen für Vereine und Korporationen des Privatrechts gelten, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Der Anwendungsbereich der Steuerfreigrenze ist somit wie im neuen Harmonisierungsrecht auf juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung festzulegen. Aus diesem Grund wird die Steuerfreigrenze in Art. 95 Abs. 2 StG gestrichen und eine neue, dem übergeordneten Recht entsprechende Bestimmung ins StG aufgenommen (Art. 95^{bis} StG).

Der neue Art. 66a DBG sieht für die direkte Bundessteuer eine Steuerfreigrenze von Fr. 20'000.– vor. Die Kantone verfügen zumindest insofern über einen Gestaltungsspielraum, als sie in ihren Steuergesetzen die Höhe der Freigrenze selbst festlegen können. Unter dem Aspekt der Harmonisierung und der damit einhergehenden Vereinfachung drängt sich jedoch auf, die Steuerfreigrenze gleich hoch wie im Recht der direkten Bundessteuer festzulegen.

Art. 26a StHG ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Der Bundesrat hat weiter bestimmt, dass Art. 66a DBG am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird (AS 2015, 2948). Nach Art. 72t Abs. 1 StHG haben die Kantone nach Inkrafttreten von Art. 26a StHG zwei Jahre Zeit, um die kantonale Gesetzgebung an Art. 26a StHG anzupassen, ansonsten gilt gemäss Abs. 2 von Art. 72t StHG die Freigrenze von Art. 66a DBG auch für das kantonale Recht. Da der vorgeschlagene Art. 95^{bis} StG zuerst noch der Annahme durch den Kantonsrat bedarf, ist seine Anwendung bereits ab 1. Januar 2018 nicht möglich. Somit wird Art. 26a StHG in Verbindung mit Art. 66a DBG zumindest für die Dauer eines Jahres direkt Anwendung finden.

Die finanziellen Auswirkungen der Einführung der Steuerfreigrenze für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung können nicht abgeschätzt werden. Es liegen keine Erhebungen über die Anzahl juristischer Personen, die ideelle Zwecke verfolgen und im Kanton St.Gallen persönlich oder wirtschaftlich zugehörig sind, vor. Mit relevanten Steuerausfällen ist jedoch nicht zu rechnen, auch wenn die Freigrenze gegenüber dem geltenden Art. 95 Abs. 2 StG um Fr. 10'000.– angehoben wird. Abgesehen von Vereinen und Stiftungen, die in der Regel nicht sonderlich gewinnträchtig sind, bestehen kaum juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung. Hinzu kommt, dass die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, die regelmässig hohe Gewinne ausweisen, unter dem neuen Recht nicht mehr von einer Steuerfreigrenze profitieren können.

3.7 Weitere Änderungen

3.7.1 Proportionaler Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen

Nach Art. 95 Abs. 1 StG berechnet sich die einfache Steuer für übrige juristische Personen – wozu Vereine, Stiftungen und Korporationen des Privatrechts gehören – und für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, die den juristischen Personen gleichgestellt sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 StG), nach dem progressiv ausgestalteten Tarif für alleinstehende natürliche Personen; sie beträgt jedoch wenigstens 3 Prozent. Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gilt demgegenüber ein proportionaler Gewinnsteuersatz, der 3,75 Prozent (Art. 89 StG) bzw. 3 Prozent (Art. 94 StG) einfache Steuer beträgt.

Der Kanton St.Gallen ist schweizweit der einzige Kanton, der die übrigen juristischen Personen und die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach den für juristische Personen geltenden Regeln besteuert, jedoch den Tarif für natürliche Personen anwendet. Auch bei der direkten Bundessteuer findet auf die übrigen juristischen Personen nicht der Tarif für natürliche Personen Anwendung. Es gilt dort vielmehr ein proportionaler Satz von 4,25 Prozent (Art. 71 Abs. 1 DBG). Dass die anderen Kantone und der Bund eine andere Lösung gewählt haben, erstaunt

nicht. Der Verweis auf den Tarif für natürliche Personen ist steuersystematisch verfehlt, folgt doch die Bemessung von Einkommen einerseits und Gewinn andererseits ganz unterschiedlichen Regeln, sodass es sich als nicht sachgerecht erweist, auf Einkommen und (gewisse) Gewinne denselben Tarif anzuwenden.

Hinzu kommt, dass die Besteuerung nach dem für natürliche Personen geltenden Tarif sehr hohe Steuerbelastungen zur Folge haben kann. So beträgt der Höchstsatz bei natürlichen Personen 8,5 Prozent (Art. 50 Abs. 2 StG), der multipliziert mit dem Kantonssteuerfuss von derzeit 115 Prozent und erhöht um den festen Zuschlag von derzeit 220 Prozent der einfachen Steuer (Art. 7 Abs. 2 StG) zu einer Steuerbelastung von über 28 Prozent führt; dabei ist die direkte Bundessteuer von 4,25 Prozent (Art. 71 Abs. 1 DBG) noch nicht einmal berücksichtigt. Eine solch hohe Steuerbelastung lässt sich namentlich für Vereine und Stiftungen, die kaum je wirtschaftliche Zwecke verfolgen, nicht rechtfertigen, wenn man bedenkt, dass die kantonale Gewinnsteuerbelastung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften rund 12,5 Prozent (3,35 x 3,75 Prozent) beträgt. Freilich erfolgt eine Besteuerung zum Höchstsatz für natürliche Personen nur, wenn übrige juristische Personen oder kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz hohe Gewinne erzielen. Auch bei einem tiefen Gewinn entspricht aber die Steuerbelastung wegen des Mindestsatzes von 3 Prozent (Art. 95 Abs. 1 Satz 2 StG) nahezu der ordentlichen Gewinnsteuerbelastung. Danach steigt der Steuersatz progressiv an.

Aus den vorgenannten Gründen sollen der Verweis auf den Tarif für natürliche Personen sowie der Mindestsatz in Art. 95 Abs. 1 StG nicht weiter aufrechterhalten werden. Für Vereine, Stiftungen und Korporationen des Privatrechts soll inskünftig wie für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 89 StG) ein Gewinnsteuersatz von 3,75 Prozent gelten. Art. 95 Abs. 1 ist in diesem Sinn zu ändern. Ein noch tieferer Steuersatz analog dem Recht der direkten Bundessteuer, wo der Steuersatz für übrige juristische Personen (Art. 71 Abs. 1 DBG; 4,25 Prozent) der Hälfte desjenigen für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften entspricht (Art. 68 DBG; 8,5 Prozent), kommt aus finanzpolitischen Gründen nicht in Frage. Die Umstellung auf einen proportionalen Gewinnsteuersatz auch für die übrigen juristischen Personen soll ertragsneutral ausfallen.

Ertragsneutralität lässt sich (nur) dadurch erreichen, dass für kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ein separater, höherer Tarif als für juristische Personen festgesetzt wird. Die höhere Steuerbelastung lässt sich ohne weiteres begründen: Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind zwar insofern mit Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vergleichbar, als sie ebenfalls wirtschaftliche Zwecke verfolgen; im Unterschied zu diesen besteht jedoch keine wirtschaftliche Doppelbelastung. So unterliegen die Erträge und die Aktiven von kollektiven Kapitalanlagen bei den Anteilshabern weder der Einkommens- noch der Vermögenssteuer, soweit sie auf direkten Grundbesitz zurückgehen (Art. 33 Abs. 1 Bst. e StG sowie Art. 20 Abs. 1 Bst. e DBG und Art. 53 Abs. 3 StG e contrario); sie werden nur auf Stufe der kollektiven Kapitalanlagen, die steuerlich den juristischen Personen gleichgestellt sind (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 StG), erfasst. Berechnungen haben ergeben, dass kaum oder jedenfalls nur geringfügige Steuer ausfälle gegenüber dem geltenden Recht resultieren, wenn kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz eine einfache Steuer von 7,5 Prozent auf dem Gewinn zu entrichten haben, was exakt dem Doppelten des ordentlichen Gewinnsteuersatzes entspricht. Demgemäss ist für sie in Art. 95 Abs. 3 StG ein entsprechender Steuersatz vorzusehen.

3.7.2 Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 StG (Regelung «Flade»)

Der Kanton erhebt zu den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie zu den Grundstückgewinnsteuern sogenannte Zuschläge von 220 Prozent der einfachen Steuer (Art. 7 StG). Die politischen Gemeinden erhalten 130 Prozent der einfachen Steuer vom Zuschlag zu den Gewinn- und Kapitalsteuern und 120 Prozent der einfachen Steuer vom Zuschlag zu den Grundstückgewinnsteuern

(Art. 8 Abs. 1 StG). Wenn der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule führt, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen (Art. 8 Abs. 2 StG). Dieser Anteil an die derzeit geführte Sekundarschule «Flade» wird in Art. 4 der Steuerverordnung (sGS 811.11; abgekürzt StV) konkretisiert.

Die Regelung, dass dem katholischen Konfessionsteil ein Anteil an den der Stadt St.Gallen zustehenden Anteilen an den Gewinn- und Kapitalsteuern und den Grundstückgewinnsteuern zusteht, geht auf eine Entscheidung des Regierungsrates vom 25. August 1947 zurück. In den folgenden Jahrzehnten wurde dieser Gemeindeanteil mehrfach angepasst. Mit dem Entlastungsprogramm 2013 (33.13.09), das der Kantonsrat am 22. August 2013 beschlossen hat, erfuhr die Finanzierung der «Flade» eine weitere Änderung, indem der pauschale Kantonsanteil von rund 2 Mio. Franken mit Wirkung ab 1. Januar 2016 gestrichen wurde. Das machte ein höheres finanzielles Engagement der Stadt St.Gallen notwendig. Sie einigte sich mit dem katholischen Konfessionsteil auf eine Erhöhung des städtischen Beitrags von bisher 2,6 Mio. Franken auf neu höchstens 4,3 Mio. Franken. Darin ist neu auch der Anteil aus der Steuerrepartition, der gestützt auf Art. 8 Abs. 2 StG an die Sekundarschule «Flade» geht, enthalten. Dieser Beitrag ist bis Ende Schuljahr 2018/2019 befristet.

Am 2. bzw. 6. September 2016 haben die Stadt St.Gallen und der katholische Konfessionsteil eine weitere Vereinbarung geschlossen und darin unter anderem auch die Finanzierung der Oberstufenschule «Flade» nachhaltig geregelt. Danach trägt die Stadt die ordentlichen Beschulungskosten für die Schülerinnen und Schüler, die an der «Flade» beschult werden und Aufenthalt in der Stadt haben. Im Gegenzug verzichtet der katholische Konfessionsteil auf seinen Anteil gemäss Art. 8 Abs. 2 StG, d.h. die Gemeindeanteile an den Gewinn- und Kapitalsteuern sowie den Grundstückgewinnsteuern verbleiben vollumfänglich der Stadt. Es wurde sodann bestimmt, dass die Vereinbarung ab dem 1. August 2019 Wirkung entfaltet und auf unbestimmte Dauer gilt.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Stadtrat St.Gallen die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 StG. Die Regierung unterstützt diesen Antrag. Bei Art. 8 Abs. 2 StG handelt es sich um einen Fremdkörper in der Steuergesetzgebung, da es sich um eine Norm zur Finanzierung von öffentlich-rechtlichen Schulen handelt. Die ausreichende Finanzierung der Schulgemeinden stellt eine Gemeindeangelegenheit dar. Art. 8 Abs. 2 StG ist deshalb mit dem vorliegenden Nachtrag (indefinitum) per 1. August 2019 aufzuheben. Die Regierung wird sodann die konkretisierende Bestimmung in Art. 4 StV zeitgerecht aufheben.

3.7.3 Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten

Der Bundesrat beauftragte im Juni 2015 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), im Rahmen der Fachkräfteinitiative (FKI) die steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten zu überprüfen. Die im Jahre 2011 lancierte FKI hat zum Ziel, das inländische Potenzial an Fachkräften mit arbeitsmarktlichen und bildungspolitischen Massnahmen besser auszuschöpfen. Mit der Annahme der Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung» am 9. Februar 2014 hat die FKI zusätzlich an Bedeutung gewonnen. Der von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) erarbeitete Bericht vom 30. September 2016 betreffend steuerliche Behandlung der Kinderdrittbetreuungskosten¹ schliesst mit der Empfehlung, die Betreuungskosten neu unlimitiert oder bis zu einer erhöhten Obergrenze zum Abzug zuzulassen. Dieser Vorschlag stützt sich auf eine internationale Studie, wonach die Schweiz eine im internationalen Vergleich sehr hohe Teilzeitquote von erwerbstätigen Frauen aufweise, die auf ein unzureichend ausgebautes und zu teures Kinderdrittbetreuungssystem zurückzuführen sei. Da sich die Kosten für eine vollzeitliche Drittbetreuung von Kindern in Kinderkrippen auf bis zu Fr. 2'500.– je Monat belaufen könnten, überschritten diesfalls die Kosten den Höchstbetrag für den Steuerabzug. Dies führe zu einem negativen Erwerbsanreiz. Um den inländischen Fachkräftemangel zu kompensieren, zeige die Erhöhung des

¹ Abrufbar unter https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/medien/nsb-news_list.msg-id-63979.html.

Arbeitspensums von Personen mit Teilzeitarbeit, insbesondere von Frauen, ein grosses Potenzial. Eine Erhöhung des Steuerabzugs für Drittbetreuungskosten setze einen Anreiz, damit insbesondere gut ausgebildete Fachkräfte ihr Arbeitspensum erhöhen.

Auf der Grundlage dieses Berichts wurde ein Vorentwurf ausgearbeitet, den der Bundesrat am 5. April 2017 in die Vernehmlassung gab (BBl 2017, 3213). Danach soll der Kinderdrittbetreuungskostenabzug bei der direkten Bundessteuer von heute höchstens Fr. 10'100.– auf Fr. 25'000.– je Kind erhöht und den Kantonen im StHG vorgeschrieben werden, dass der Höchstabzug nicht weniger als Fr. 10'000.– betragen darf. Der Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten soll dabei weiterhin in der Form eines anorganischen Abzugs ausgestaltet sein und die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen sollen unverändert beibehalten bleiben. Mit dieser Revision soll neben der Bekämpfung des inländischen Fachkräftemangels auch das Ziel verfolgt werden, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

Die Regierung unterstützt diese Zielsetzung und hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf für eine moderate Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs bei der direkten Bundessteuer auf beispielsweise Fr. 15'000.– ausgesprochen. Aus den gleichen Gründen soll der entsprechende Abzug im kantonalen Steuergesetz erhöht werden. Der geltende Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG sieht vor, dass die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 7'500.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, von den Einkünften abgezogen werden können, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Wie auf Bundesebene beabsichtigt, soll dieser Betreuungsabzug weiterhin als anorganischer Abzug ausgestaltet bleiben, um namentlich auch Personen in Ausbildung die Abzugsmöglichkeit zu gewähren. Eine Einschränkung des Kreises der Abzugsberechtigten drängt sich gerade unter dem Aspekt der Fachkräfteförderung nicht auf. Betraglich erscheint – auch mit Blick auf die Erkenntnisse des Berichts 40.15.08 «Massnahmen zur Entschärfung des Fachkräftemangels und zur Arbeitskräftemobilisierung im Kanton St.Gallen» – eine Verdoppelung des Höchstabzugs von Fr. 7'500.– auf Fr. 15'000.– je Jahr und Kind angemessen.

Eine Erhöhung des Höchstabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten auf Fr. 15'000.– dürfte keine erheblichen Steuerausfälle zur Folge haben. Gemäss einer Simulation der Fachstelle für Statistik auf der Grundlage der Zahlen 2014 betragen die Mindereinnahmen weniger als Fr. 90'000.– einfache Steuer. Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage vom 5. April 2017 geht das EFD davon aus, dass auf längere Sicht ein erhöhter Kinderdrittbetreuungsabzug aufgrund der positiven Beschäftigungsimpulse steuerlich kompensiert wird oder sogar zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen generiert.

3.7.4 Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

Mittlerweile reichen im Kanton St.Gallen zwar rund 52,5 Prozent der steuerpflichtigen natürlichen Personen ihre Steuererklärung elektronisch ein. Bei den Gemeinden und beim kantonalen Steuerrat werden aber nach wie vor viele in Papierform eingereichte Steuererklärungen und weitere Dokumente aufbewahrt. Aus Platz-, Kosten- und Organisationsgründen besteht das Bedürfnis nach einer elektronischen Erfassung und Aufbewahrung.

Das StHG enthält keine Regelung über das Aufbewahren und Aufbereiten von Steuerdaten durch die Steuerbehörden sowie den innerkantonalen Datenaustausch. Die Kantone sind deshalb in der Festlegung, wie dies geschehen soll, grundsätzlich frei. Diverse Kantone (z.B. Thurgau, Graubünden, Zürich) kennen mittlerweile eine gesetzliche Grundlage für die elektronische Erfas-

sung und Aufbewahrung von Daten. In diesen Kantonen werden die Originalunterlagen nach deren Einreichung gescannt und alsdann entweder unmittelbar oder jedenfalls nach einer gewissen Zeit vernichtet.

Auch im Kanton St.Gallen soll eine gesetzliche Grundlage für das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die von den Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen, geschaffen werden. Eine moderne Verwaltungsführung verlangt eine zunehmend papierlose Arbeitsweise. Daten, die in nicht elektronischer Form eingereicht worden sind, sollen nach der elektronischen Erfassung vernichtet werden können. Das kantonale Steueramt regelt die technischen Anforderungen an das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die Organisation, die Vernichtung der Originalunterlagen (Papierunterlagen), die Aufbewahrungsdauer und die Löschung der Daten. Dabei sind die Regeln des Datenschutzes einzuhalten. Die von der Steuerbehörde elektronisch erfassten und aufbewahrten Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann. Beim Ursprung geht es um die Herkunft der Daten. Integrität bedeutet, dass die Unterlagen nicht nachträglich abgeändert werden können, ohne dass dies feststellbar wird.

Die neu zu schaffende Bestimmung lehnt sich im Aufbau am bereits vorhandenen Art. 179 StG an, der den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde regelt. Von der Thematik her und damit systematisch gehören die beiden Bestimmungen zusammen. Dass jedoch Art. 179 unter den Regelungen über die «Veranlagung» (siehe Gliederungstitel vor Art. 168 StG) eingeordnet ist, erscheint verfehlt, da der elektronische Datenaustausch nicht nur das Veranlagungsstadium beschlagen kann. Die Einordnung der Bestimmung unter den «allgemeinen Verfahrensgrundsätzen» (siehe Gliederungstitel vor Art. 161 StG) erscheint treffender. Dementsprechend ist Art. 179 StG in Art. 163^{ter} StG zu überführen und in Art. 163^{quater} StG die neue Regelung über die elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten aufzunehmen.

3.7.5 Sachgemässe Anwendung des Rechts der direkten Bundessteuer beim Steuererlass

Stundung und Erlass von Steuern sind im Kanton St.Gallen in Art. 224 StG geregelt. Dessen Abs. 1 sieht vor, dass Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden kann. Im DBG war der Steuererlass bis anhin ebenfalls in nur einer Bestimmung normiert, nämlich in Art. 167. Seit dem Inkrafttreten des DBG per 1. Januar 1995 waren die Details des Steuererlasses in der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer vom 19. Dezember 1994 (nachfolgend Steuererlassverordnung) geregelt.

Im Kanton St.Gallen gibt es keine näheren Vollzugsvorschriften auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Gemäss konstanter Praxis wird die Steuererlassverordnung des Bundes für die Kantons- und Gemeindesteuern sachgemäss angewendet, womit eine einheitliche Erlasspraxis für die Kantons- und Gemeindesteuern und die direkte Bundessteuer besteht (vgl. statt vieler SGE 2015 Nr. 3 Erw. 2.2; SGE 2012 Nr. 13 Erw. 3.8; Zigerlig / Oertli / Hofmann, Das st.gallische Steuerrecht, 7. Aufl., Bern 2014, VII. N 146).

Die Zuständigkeit zum Erlass der direkten Bundessteuer hing bisher von der Höhe des Betrags ab. Über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer im Umfang von wenigstens Fr. 25'000.– je Steuerjahr entschied die Eidgenössische Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

(EEK). Die kantonale Erlassbehörde entschied über Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer von weniger als Fr. 25'000.– je Steuerjahr (Art. 4 der Steuererlassverordnung in der Fassung vom 1. Juli 2009).

Das Bundesgesetz über eine Neuregelung des Steuererlasses (AS 2015, 9; nachfolgend Steuererlassgesetz), das auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt wurde, brachte folgende Änderungen:

- Die EEK wurde aufgehoben und die Zuständigkeit zur Beurteilung der Gesuche um Erlass der direkten Bundessteuer vollumfänglich den Kantonen übertragen. Diese Massnahme steht im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Eidgenössischen Finanzdepartementes (EFD), das Steuersystem zu vereinfachen.
- Im DBG wurden – in Anlehnung an die bisherige Steuererlassverordnung – detailliertere Vorschriften zum Steuererlass geschaffen (Art. 167 bis 167g DBG). Die neuen Bestimmungen entsprechen inhaltlich der bisherigen Rechtslage bzw. Praxis.
- Auch wurde das Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110; abgekürzt BGG) dahingehend geändert, dass neu der Erlassentscheid der letzten kantonalen Instanz über die direkte Bundessteuer, die kantonale oder kommunale Einkommens- und Gewinnsteuer mittels Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden kann, sofern es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Art. 83 Bst. m BGG). Bisher war gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide über den Steuererlass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nicht zulässig. Entscheide der EEK konnten beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Neuregelung bezweckt, dass auch nach Abschaffung der EEK in Grundsatzfragen des Steuererlasses eine schweizweit einheitliche Rechtsprechung gewährleistet ist (BBI 2013, 8436 und 8443 f.).
- Schliesslich wurde das Steuererlassgesetz zum Anlass genommen, gewisse Bestimmungen des DBG und des StHG formell an das im Obligationenrecht (SR 220; abgekürzt OR) revidierte Rechnungslegungsrecht (AS 2012, 6679) anzupassen.

Das EFD hat am 12. Juni 2015 die totalrevidierte Steuererlassverordnung erlassen (SR 642.121).

Bei der Behandlung von Gesuchen um Erlass der direkten Bundessteuer müssen das Kantonale Steueramt sowie die Gemeindesteuerrämter die Art. 167 ff. DBG und die Steuererlassverordnung direkt anwenden. Der Steuererlass ist im StHG nicht geregelt und somit nicht harmonisiert. Dennoch ist eine einheitliche Rechtslage und Praxis bei den Kantons- und Gemeindesteuern und der direkten Bundessteuer weiterhin sachlich gerechtfertigt und notwendig. Um klarzustellen, dass eine einheitliche Rechtslage im Erlassbereich besteht, ist Art. 224 Abs. 1 StG um einen Satz 2 zu ergänzen, wonach die Art. 167 bis 167f DBG sachgemäss anwendbar sind. Durch den Verweis auch auf Art. 167f DBG wird klargestellt, dass die Steuererlassverordnung ebenfalls sachgemäss gilt.

Mit dem Steuererlassgesetz wurde auch Art. 42 StHG geändert und damit eine formelle Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht vorgenommen. Diese Änderung im Harmonisierungsrecht ist in den Art. 169 und 171 StG nachzuvollziehen. Der Ausdruck «bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR)» ersetzt in Art. 169 Abs. 2 StG die Umschreibung «nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet». Art. 42 Abs. 4 StHG ist systematisch in Art. 171 StG umzusetzen (vgl. Art. 126 Abs. 3 DBG). In Art. 171 StG ist somit festzuhalten, dass sich die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der in Art. 169 Abs. 2 StG Dokumente nach den Art. 957 bis 958f OR richtet.

4 Finanzielle Auswirkungen

Die beantragten Gesetzesänderungen (XIII. und XIV. Nachtrag) haben nur geringfügige Belastungsverschiebungen zur Folge. Sie haben folgende finanziellen Auswirkungen:

Bereich	Auswirkung (einfache Steuer)
Erhöhung des Versicherungsprämienabzugs für Kinder	Mindereinnahmen von rund 2,4 Mio. Franken je Jahr
Aufhebung der Erlasse zu den Arbeitsbeschaffungsreserven	–
Anpassung von Art. 84 Abs. 2 Bst. c StG an Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG	–
Besteuerung von Erträgen aus Vermittlung und Handel von Grundstücken	–
Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens	–
Nachführung von Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und der Sanktionen für Vergehen	–
Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideeller Zwecksetzung	Geringfügige Mindereinnahmen Minderertrag < 100'000 Franken je Jahr
Proportionaler Gewinnsteuersatz für übrige juristische Personen	–
Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 StG (Regelung «Flade»)	–
Erhöhung des Abzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	Geringfügige Mindereinnahmen Minderertrag rund 90'000 Franken je Jahr
Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten	–
Sachgemässe Anwendung des Rechts der direkten Bundessteuer beim Steuererlass	–
Total finanzielle Auswirkungen	Mindereinnahmen von rund 2,5 Mio. Franken je Jahr

Für den Kanton ergeben sich bei einem Kantonssteuerfuss von 115 Prozent Mindereinnahmen von rund 2,9 Mio. Franken je Jahr und für die politischen Gemeinden aufgrund des gewogenen Mittels der Gemeindesteuerfüsse von 126,72 Prozent Mindereinnahmen von rund 3,2 Mio. Franken. Die Mindereinnahmen wirken sich ab dem Jahr 2019 auf den Kantons- und die Gemeindehaushalte aus. In Relation zu den gesamten Steuereinnahmen haben diese eine untergeordnete Bedeutung.

5 Referendum

Der XIII. und der XIV. Nachtrag zum Steuergesetz unterstehen nach Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) je einzeln dem fakultativen Gesetzesreferendum.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, einzutreten auf:

- den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz;
- den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz.

Im Namen der Regierung

Fredy Fässler
Präsident

Canisius Braun
Staatssekretär

XIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2017² Kenntnis genommen und

erlässt:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 45 Allgemeine Abzüge

1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge⁴

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33, 33^{bis} und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. ~~600~~**1000**.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;

² ABI 2017, ●●.

³ sGS 811.1.

⁴ Diese Bestimmung wird allenfalls auch durch den XIV. Nachtrag zum Steuergesetz geändert, der ebenfalls Teil dieser Vorlage ist.

- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 7500 für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:
 - 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte⁵ eingetragen sind oder
 - 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 - 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro Steuerpflichtigen, sofern:
 - 1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 - 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

⁵ SR 161.1.

XIV. Nachtrag zum Steuergesetz

Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2017

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2017⁶ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Das Steuergesetz vom 9. April 1998⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 8 b) Gemeindeanteile

¹ Die politischen Gemeinden, in denen die Steuerpflicht besteht, erhalten:

- a) 130 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Gewinn- und Kapitalsteuern;
- b) 120 Prozent der einfachen Steuer von den festen Zuschlägen zu den Grundstückgewinnsteuern.

~~² Führt der katholische Konfessionsteil in St.Gallen eine Sekundar- oder Realschule, erhält er einen angemessenen Anteil an den der politischen Gemeinde St.Gallen zukommenden Gemeindeanteilen.~~

Art. 14 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten unterhalten;
- b) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben-;
- c) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.**

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ausserdem aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
- b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
- c) Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;

⁶ ABI 2017, ●●.

⁷ sGS 811.1.

- d) im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;
- e) Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
- f) Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
- g) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 45 *Allgemeine Abzüge*

1. Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge⁸

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen, soweit sie nicht als Anlagekosten gelten, im Umfang der nach Art. 33, 33^{bis} und 34 dieses Erlasses steuerbaren Vermögenserträge zuzüglich Fr. 50 000.–;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen auf Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Art. 82 BVG;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f dieser Bestimmung fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 4800.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 2400.– für die übrigen Steuerpflichtigen. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 1000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um Fr. 500.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn keine Beiträge nach Bst. d und e dieser Bestimmung abgezogen werden. Sie erhöhen sich um Fr. 600.– für jedes Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug geltend machen kann;
- h) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. ~~7 500~~**15 000**.– für jedes Kind, das mit dem Steuerpflichtigen, der für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, der Ausbildung oder der Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- i) Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 000.– für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und von Fr. 10 000.– für die übrigen Steuerpflichtigen, wenn die politischen Parteien:

⁸ Diese Bestimmung wird allenfalls auch durch den XIII. Nachtrag zum Steuergesetz geändert, der ebenfalls Teil dieser Vorlage ist.

1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte⁹ eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlamentes wenigstens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- j) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 000.– pro Steuerpflichtigen, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt, oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

² Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 500.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt.

³ Von den einzelnen Gewinnen aus Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5000.–, als Einsatzkosten abgezogen.

Art. 72 b) Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- a) Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
- b) im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
- c) an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben-;
- d) mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.**

² Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung ausserhalb der Schweiz sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Art. 84 3. Erfolgswirksame Aufwendungen

¹ Aufwendungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Den geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sind gleichgestellt:

- a) die Steuern, ausgenommen Strafsteuern und Steuerbussen;
- b) die als Arbeitgeber geleisteten Beiträge und Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, wenn jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;
- c) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz ~~oder Betriebsstätte~~ in der Schweiz, die wegen Verfolgung öffentlicher oder gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

⁹ SR 161.1.

- d) die Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;
- e) die Rücklagen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10 Prozent des ausgewiesenen Gewinns, soweit ihre geschäftliche Notwendigkeit ausgewiesen ist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 1 Million Franken;
- f) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.

³ Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinn des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.

⁴ Vereine können die zur Erzielung ihrer steuerbaren Gewinne erforderlichen Aufwendungen abziehen, andere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Art. 95 c) Übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen

~~1 Für Vereine, Stiftungen, und Korporationen des Privatrechts und kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten berechnet sich die als einfache Steuer 3,75 Prozent vom steuerbaren Gewinn nach Art. 50 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes. Sie beträgt jedoch wenigstens 3 Prozent.~~

~~2 Gewinne, die auf 12 Monate berechnet Fr. 10 000.– nicht erreichen, werden nicht besteuert.~~

³ Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten als einfache Steuer 7,5 Prozent vom steuerbaren Gewinn.

Art. 95^{bis} (neu) d) Juristische Personen mit ideellen Zwecken

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.– betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

Art. 105 Der Quellensteuerpflicht unterliegende Personen

~~1 Ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche ohne Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122^{bis} ff. dieses Erlasses unterliegen.~~

~~2 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.~~

Art. 106 Steuerbare Leistungen

¹ Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet.

² Steuerbar sind:

- a) ~~alle die Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der~~ **aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach Art. 30 Abs. 1^{bis} dieses Gesetzes;**
- b) ~~alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden die~~ Ersatzeinkünfte aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung. Dazu gehören insbesondere Taggelder, Entschädigungen, Teilrenten und an deren Stelle tretende Kapitaleinkünfte. **und**
- c) **die Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹⁰.**

Art. 107 Steuerabzug auf Erwerbseinkünften

a) Grundlage

¹ Die Regierung bestimmt die Quellensteuertarife entsprechend den für die Einkommenssteuer natürlicher Personen geltenden Steuersätzen. Sie kann für geringfügige Nebenerwerbseinkünfte einen proportionalen Satz vorsehen.

² Der Steuerabzug umfasst die Steuern des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile sowie die direkte Bundessteuer.

³ Die Gemeindesteuern werden nach dem **gewogenen Mittel der Einkommenssteuern** der ~~Gemeindesteuern~~ **Gemeinden** im Kanton berechnet.

Art. 108 b) Ausgestaltung

¹ Bei der Festsetzung der Steuertarife werden Pauschalen für Abzüge bei unselbständigem Erwerb und Versicherungsprämien mit Ausnahme der Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge sowie Abzüge für Familienlasten berücksichtigt.

² Der Steuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, richtet sich nach Tarifen, die ihrem Gesamteinkommen Rechnung tragen und die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 dieser Bestimmung sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten berücksichtigen.

^{2bis} **Die Pauschalen und Abzüge nach Abs. 1 und 2 dieser Bestimmung werden veröffentlicht.**

³ Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, bleibt vorbehalten. Die Regierung regelt das Verfahren.

Art. 109^{bis} (neu) Steuerabzug auf rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹ **Die Regierung bestimmt den Quellensteuertarif für Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹¹.**

¹⁰ SR 831.10.

¹¹ SR 831.10.

Art. 110 bis 112 werden aufgehoben.

Art. 112^{bis} (neu) Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr einen bestimmten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt den Betrag nach Abs. 1 Bst. a dieser Bestimmung fest.

³ Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Abs. 1 dieser Bestimmung in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

⁴ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der Steuerbehörde verlangen.

⁵ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁶ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

Art. 112^{ter} (neu) Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 105 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach Art. 112^{bis} Abs. 1 dieses Gesetzes erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, welche die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ Art. 112^{bis} Abs. 5 und 6 dieses Gesetzes sind anwendbar.

Art. 113 ~~e~~ Wechsel zwischen Quellensteuerabzug und ordentlicher Veranlagung

¹ Die Regierung regelt den Wechsel vom Quellensteuerverfahren in das ordentliche Veranlagungsverfahren und vom ordentlichen Veranlagungsverfahren in das Quellensteuerverfahren durch Verordnung, insbesondere den genauen Zeitpunkt und die Anrechnung bereits bezogener Steuern.

Art. 114 ~~e~~ Vergütungen aus dem Ausland

¹ ~~Ausländische~~ Arbeitnehmer **ohne Niederlassungsbewilligung**, die ihre Einkünfte von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland erhalten und die nicht einer Betriebsstätte in der Schweiz belastet werden, werden im ordentlichen Verfahren veranlagt.

*Gliederungstitel nach Art. 114. II. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz **sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz***

Art. 115 Arbeitnehmer

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten. **Davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffes.**

^{1bis} **Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Art. 122^{quater} ff. dieses Gesetzes unterliegen.**

^{1ter} **Steuerbar sind auch Leistungen nach Art. 18 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946¹².**

² Der Steuerabzug wird nach den Tarifen gemäss Art. 107 bis 409^{109bis} dieses Gesetzes berechnet. ~~Die nachträgliche Gewährung von Abzügen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind, ist ausgeschlossen.~~

Art. 116 Künstler, Sportler und Referenten

¹ Im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten unterliegen für Einkünfte aus ihrer im Kanton ausgeübten persönlichen Tätigkeit einem Steuerabzug an der Quelle.

² Als steuerbare Einkünfte gelten die Bruttoeinkünfte, einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge, nach Abzug der Gewinnungskosten. Dazu gehören auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat.

^{2bis} **Die Gewinnungskosten betragen:**

- a) **50 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;**
- b) **20 Prozent der Bruttoeinkünfte bei Sportlern und Referenten.**

¹² SR 831.10.

³ Die Steuer beträgt:

- a) bei Tageseinkünften bis Fr. 200.– 9 Prozent
- b) bei Tageseinkünften von Fr. 201.– bis Fr. 1000.– 12 Prozent
- c) bei Tageseinkünften von Fr. 1001.– bis Fr. 3000.– 15 Prozent
- d) bei Tageseinkünften über Fr. 3000.– 18 Prozent

~~⁴ Die Regierung kann anstelle des Abzugs der nachgewiesenen Gewinnungskosten gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung Pauschalabzüge festsetzen. Der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.~~

Art. 121 wird aufgehoben.

Art. 122 Abgegoltene Steuer

¹ Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern **des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.**

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

Art. 122a (neu)¹³ Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach Art. 115 Abs. 1 dieses Gesetzes der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Das Eidgenössische Finanzdepartement präzisiert die Voraussetzungen nach Abs. 1 dieser Bestimmung und regelt das Verfahren.

Art. 122b (neu)¹⁴ Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann die Steuerbehörde von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen verlangen.

² Das Eidgenössische Finanzdepartement legt die Voraussetzungen fest.

¹³ Einzufügen vor Gliederungstitel «I^{bis}. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit».

¹⁴ Einzufügen vor Gliederungstitel «I^{bis}. Natürliche Personen mit kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit».

Art. 124 *Bezugsprovision*

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält, ausgenommen bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Tätigkeit¹⁵, für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision- **von 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags**; ~~Die~~ die Regierung legt den Ansatz fest. **Für Kapitaleistungen beträgt die Bezugsprovision 1 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitaleistung für die Quellensteuer von Bund, Staat, Gemeinde und Konfessionsteil.**

² Kommt der Schuldner der steuerbaren Leistung seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Steuerbehörde die Bezugsprovision herabsetzen oder ausschliessen.

³ Die zuständige AHV-Ausgleichskasse erhält für den Bezug der Quellensteuer auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit eine Bezugsprovision, deren Höhe das Bundesrecht festlegt.

Art. 126 und Art. 127 werden aufgehoben.

Art. 128^{bis} (neu) Interkantonale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb der Schweiz richten sich nach Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990¹⁶.

Art. 128^{ter} (neu) Interkommunale Verhältnisse

¹ Die örtliche Zuständigkeit und die Folgen bei Wechsel der Steuerpflicht innerhalb des Kantons richten sich sachgemäss nach den in Art. 107 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990¹⁷ festgelegten Grundsätzen.

Art. 129 *Gemeindeanteile*

¹ Die im Steuerabzug enthaltenen Gemeindeanteile kommen der Gemeinde zu, in der bei Fälligkeit **der Leistung**:

- a) der im Kanton unbeschränkt steuerpflichtige ~~ausländische~~ Arbeitnehmer **ohne Niederlassungsbewilligung** seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- a^{bis}) der im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer seinen Wochenaufenthalt hat;**
- b) der Arbeitgeber des im Ausland wohnhaften Arbeitnehmers Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte hat; **Vorbehalten bleibt Abs. 1 Bst. a^{bis} dieser Bestimmung;**
- c) der im Ausland wohnhafte Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt;
- d) die juristische Person oder die ausländische Unternehmung, in deren Verwaltung oder Geschäftsführung ein im Ausland wohnhafter Steuerpflichtiger tätig ist, Sitz oder Betriebsstätte hat;
- e) das Grundstück liegt, auf dem eine Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers oder Nutzniessers durch Grund- oder Faustpfand gesichert ist.

¹⁵ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

¹⁶ SR 642.11.

¹⁷ SR 642.11.

² Die Gemeindeanteile an den Steuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit¹⁸ werden nach dem **gewogenen Mittel der Einkommenssteuern der Gemeindesteuern-Gemeinden** im Kanton berechnet.

³ Die Gemeindeanteile an den Steuern auf Vorsorgeleistungen werden auf die politischen Gemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am Ende des Vorjahres nach der eidgenössischen Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes verteilt.

Art. 163^{ter} (neu) Elektronischer Datenaustausch

¹ Das kantonale Steueramt regelt die Voraussetzungen für den elektronischen Austausch von Daten zwischen dem Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde.

Art. 163^{quater} (neu) Elektronische Erfassung und Aufbewahrung von Daten

¹ Das kantonale Steueramt regelt das elektronische Erfassen und Aufbewahren von Daten, die vom Steuerpflichtigen eingereicht werden oder aus anderen Quellen stammen.

² Elektronisch erfasste und aufbewahrte Daten haben die gleiche Beweiskraft wie Daten, die ohne Hilfsmittel lesbar sind, sofern der Nachweis des Ursprungs und der Integrität erbracht werden kann.

Art. 169 b) Beilagen zur Steuererklärung

¹ Natürliche Personen müssen der Steuererklärung für die Einkommens- und Vermögenssteuern insbesondere beilegen:

- a) Lohnausweise über alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- b) Ausweise über Bezüge als Mitglied der Verwaltung oder eines anderen Organs einer juristischen Person;
- c) Verzeichnisse über sämtliche Wertschriften, Forderungen und Schulden.

² Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen der Steuererklärung ~~die unterzeichneten Jahresrechnungen der Steuerperiode oder, wenn sie nach dem Obligationenrecht¹⁹ nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen~~ beilegen.:

- a) die unterzeichneten Jahresrechnungen (Bilanzen, Erfolgsrechnungen) der Steuerperiode oder**
- b) bei vereinfachter Buchführung nach Art. 957 Abs. 2 OR²⁰: Aufstellungen über Einnahmen und Ausgaben, über die Vermögenslage sowie über Privatentnahmen und -einlagen der Steuerperiode.**

Art. 171 d) Aufbewahrungspflichten

¹ Natürliche Personen mit Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und juristische Personen müssen Urkunden und sonstige Belege, die mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen,

¹⁸ BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

¹⁹ ~~BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.~~

²⁰ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

während zehn Jahren aufbewahren. **Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung der Dokumente nach Art. 169 Abs. 2 dieses Gesetzes richtet sich nach den Art. 957 bis 958f OR²¹.**

Art. 179 wird aufgehoben.

Art. 184 a) für Quellensteuer

1. Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat alle für die vollständige Steuererhebung notwendigen Massnahmen vorzukehren. Er hat insbesondere:

- a) der Steuerbehörde alle natürlichen und juristischen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- b) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, namentlich Naturalleistungen und Trinkgelder, die geschuldete Steuer vom Steuerpflichtigen einzufordern;
- c) den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige in einem andern Kanton der Besteuerung unterliegt;
- d) der Steuerbehörde bzw. bei Quellensteuern auf kleinen Arbeitsentgelten aus unselbständiger Erwerbstätigkeit²² der zuständigen AHV-Ausgleichskasse die Steuern fristgerecht abzuliefern und mit ihnen darüber periodisch abzurechnen;
- e) der Steuerbehörde zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und ihr über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- f) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über die Höhe des Steuerabzugs sowie auf Verlangen gegebenenfalls einen Lohnausweis auszustellen;
- g) Steuerpflichtige, die der nachträglichen ordentlichen Veranlagung nach Art. ~~112~~¹¹²^{bis} **Abs. 1 Bst. a** dieses Gesetzes unterliegen, der Steuerbehörde alljährlich unaufgefordert zu melden;
- h) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten. Der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 185 2. Pflichten des Steuerpflichtigen

¹ Der Steuerpflichtige hat der Steuerbehörde und dem Schuldner der steuerbaren Leistung über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen.

² Die Steuerbehörde kann den Steuerpflichtigen zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichten, wenn die steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt ausbezahlt worden ist und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

³ Die Steuerbehörde kann von einem Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland verlangen, dass er einen Vertreter in der Schweiz bezeichnet.

²¹ BG betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220.

²² BG gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005, SR 822.41.

⁴ Personen, die nach Art. 122a dieses Gesetzes eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, gewährt die Steuerbehörde dem Steuerpflichtigen eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates, der Gemeinden und der Konfessionsteile auf dem Erwerbseinkommen.

Art. 186 3. Verfügung

~~¹ Ist der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres von der Steuerbehörde eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.~~

^{1bis} Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn er:

- a) mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses Gesetzes nicht einverstanden ist oder**
- b) die Bescheinigung nach Art. 184 Bst. f dieses Gesetzes vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.**

^{1ter} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Steuerbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid zum Steuerabzug verpflichtet.

Art. 188 5. Nachforderung und Rückerstattung

¹ Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Steuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verfügt die Steuerbehörde die Nachzahlung. Der Rückgriff des Schuldners auf den Steuerpflichtigen bleibt vorbehalten.

^{1bis} Der Steuerpflichtige kann von der Steuerbehörde zur Nachzahlung der von ihm geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

² Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung einen zu hohen Steuerabzug vorgenommen, zahlt er dem Steuerpflichtigen den Differenzbetrag zurück.

³ Ergibt sich erst nach der Ablieferung, dass eine zu hohe Steuer abgezogen worden ist, kann die Steuerbehörde den Differenzbetrag dem Steuerpflichtigen direkt zurückzahlen.

Art. 224 Stundung und Erlass

¹ Steuerpflichtigen, die in Not geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern, der Zinsen, der Bussen oder der Kosten eine grosse Härte bedeutet, kann der geschuldete Betrag gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. **Für den Erlass werden Art. 167 bis Art. 167f des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990²³ sachgemäss angewendet.**

² Gesuche um Stundung und Erlass sind innert der Zahlungsfrist schriftlich und begründet der Bezugsstelle einzureichen. Auf Gesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

³ Das kantonale Steueramt entscheidet, bei Einkommens- und Vermögenssteuern nach Anhören des Gemeinderates, über Stundung und Erlass. Das Gemeindesteuernamt kann, soweit das Gesuch die Einkommens- und Vermögenssteuern betrifft, bei dessen Bearbeitung nach Vorgabe des kantonalen Steueramtes mitwirken.

⁴ Stundungsentscheide sind endgültig. Erlassentscheide können mit Rekurs und Beschwerde angefochten werden.

Art. 263 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung verjährt:

- a) bei Verletzung von Verfahrenspflichten ~~zwei~~**drei** Jahre und bei versuchter Steuerhinterziehung ~~vier~~**sechs** Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens, in dem die Verfahrenspflichten verletzt oder die ~~versuchte Steuerhinterziehung begangen~~**Steuern zu hinterziehen versucht** wurden;
- b) bei vollendeter Steuerhinterziehung zehn Jahre nach dem Ablauf, ~~für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte, oder zehn Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde oder Vermögenswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden.:~~
 1. **der Steuerperiode, für die der Steuerpflichtige nicht oder unvollständig veranlagt wurde oder der Steuerabzug an der Quelle nicht gesetzmässig erfolgte (Art. 248 Abs. 1 bis 2 dieses Gesetzes),**
 2. **des Kalenderjahres, in dem eine unrechtmässige Rückerstattung oder ein ungerechtfertigter Erlass erwirkt wurde (Art. 248 Abs. 3 dieses Gesetzes) oder Nachlasswerte im Inventarverfahren verheimlicht oder beiseite geschafft wurden (Art. 251 dieses Gesetzes).**

² ~~Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Steuerpflichtigen oder gegenüber einer der in Art. 250 dieses Gesetzes genannten Personen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt sowohl gegenüber dem Steuerpflichtigen als auch gegenüber diesen andern Personen. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als die Hälfte ihrer ursprünglichen Dauer verlängert werden. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn die zuständige Behörde (Art. 255 dieses Gesetzes) vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat.~~

²³ SR 642.11.

Art. 272 Steuerbetrug

¹ Wer zum Zweck der Steuerhinterziehung nach Art. 248 bis 250 dieses Erlasses gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit ~~Gefängnis~~ **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit ~~Busse bis zu Fr. 30 000.–~~ **Geldstrafe** bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.**

² Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung bleibt vorbehalten.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 248^{bis} Abs. 1 oder Art. 254^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses vor, wird von einer Strafverfolgung wegen allen anderen Straftaten abgesehen, die zum Zweck dieser Steuerhinterziehung begangen wurden. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 250 Abs. 4 und Art. 254^{bis} Abs. 3 und 4 dieses Erlasses angewendet.

Art. 273 Veruntreuung von Quellensteuern

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit ~~Gefängnis~~ **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit ~~Busse bis zu Fr. 30 000.–~~ **Geldstrafe** bestraft. **Eine bedingte Strafe kann mit Busse bis zu Fr. 10 000.– verbunden werden.**

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, eines Personenunternehmens oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Abs. 1 dieser Bestimmung auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

³ Liegt eine Selbstanzeige nach Art. 248^{bis} Abs. 1 oder Art. 254^{bis} Abs. 1 dieses Erlasses vor, wird von einer Strafverfolgung wegen Veruntreuung von Quellensteuern und anderen Straftaten, die zum Zweck der Veruntreuung von Quellensteuern begangen wurden, abgesehen. Diese Bestimmung wird auch in den Fällen nach Art. 250 Abs. 4 und Art. 254^{bis} Abs. 3 und 4 dieses Erlasses angewendet.

Art. 275 Verjährung der Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung der Steuervergehen verjährt ~~nach Ablauf von zehn Jahren,~~ **15 Jahre seit dem** ~~nachdem~~ der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat.

² ~~Die Verjährung wird durch jede Strafverfolgungshandlung gegenüber dem Täter, dem Anstifter oder dem Gehilfen unterbrochen. Die Unterbrechung wirkt gegenüber allen Beteiligten. Mit jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen; sie kann aber insgesamt nicht um mehr als fünf Jahre hinausgeschoben werden. Die Verjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist.~~

Art. 322 (neu) Übergangsbestimmung des XIII. Nachtrags vom ●●

¹ Für die Beurteilung von Straftaten, die in Steuerperioden vor dem 1. Januar 2017 begangen wurden, ist das neue Recht anwendbar, sofern dieses milder ist als das in jenen Steuerperioden geltende Recht.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

1. Der Erlass «Gesetz über die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft vom 6. Juli 1952»²⁴ wird aufgehoben.

2. Der Erlass «Gesetz über steuerbegünstigte Arbeitsbeschaffungsreserven vom 3. November 1988»²⁵ wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird wie folgt angewendet:

- a) die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 ab 1. August 2019;
- b) Art. 105, Art. 106 Abs. 2, Art. 107 Abs. 3, Art. 108 Abs. 2^{bis} und 3, Art. 109^{bis}, Art. 112^{bis}, Art. 112^{ter}, Art. 113, Art. 114, Gliederungstitel nach Art. 114, Art. 115, Art. 116 Abs. 2^{bis} und 4, Art. 122, Art. 122a, Art. 122b, Art. 124 Abs. 1, Art. 128^{bis}, Art. 128^{ter}, Art. 129 Abs. 1 und 2, Art. 184 Bst. g, Art. 185 Abs. 3 und 4, Art. 186 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} und Art. 188 Abs. 1^{bis} sowie die Aufhebung von Art. 110, 111, 112, 121, 126 und 127 ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens vom 16. Dezember 2016²⁶;
- c) die übrigen Bestimmungen ab 1. Januar 2019.

²⁴ sGS 811.4.

²⁵ sGS 811.41.

²⁶ BBl 2016, 8925.